

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 15

Freiburg i. Br., 8. Juni

1935

**Inhalt:** Pastorkonferenzen. — Kinder-Landverschickung. — Wert der hl. Kindheit. — Bekämpfung der Alkoholnot. — Volkswartbund. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Seelsorge der Konvertiten. — Erhaltung alter Schmiedearbeiten. — Blindenbücherei. — Vertrieb von Leuchtkreuzfiguren und Statuen. — Totengedenktage. — Frist für die Beendigung der Arbeiten auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1933. — Nichtanwendung des Sterilisationsgesetzes. — Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum amtlichen Gebrauch von Rosenbergs „Mythus“ in Schulungskursen. — Priester-Exerzitien. — Kammerer-Wahl. — Definitoren-Wahl. — Verzicht. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 1. 6. 1935 Nr. 8566).

### Pastorkonferenzen.

Für die Pastorkonferenzen im Herbst 1935 schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Inwiefern sind Blut und Rasse von Einfluß auf das seelische und damit auch auf das religiös-sittliche Leben des Menschen?
2. Worin besteht das übernatürliche religiöse Leben des Christen und wie wirkt es sich aus?

Zur Abfassung einer Arbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1921 bis 1930 einschließlich ordinierten Priester verpflichtet, auch wenn sie nicht in der allgemeinen Seelsorge stehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die hauptamtlichen Religionslehrer der höheren Lehranstalten und Fachschulen, die in den genannten Ordinationsjahren stehen.

Die Ablegung des Pfarrkonkurses dispensiert ohne weiteres von der Fertigung einer Konferenzarbeit, nicht aber ein Kuraxamen. Wo besondere Gründe zu einer Befreiung vorliegen, ist unter Darlegung derselben bis spätestens 1. August d. Js. unmittelbar bei uns darum einzukommen. In den Kapiteln, welchen keine zur Abfassung einer Arbeit verpflichteten Priester angehören, wolle der Dekan dafür besorgt sein, daß entweder wenigstens eine Arbeit über jedes Thema aus freien Stücken gefertigt oder doch entsprechende Referate für die Konferenz ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten sind bis spätestens 15. September bei den Dekanaten einzureichen. Sie sind nicht in losen Blät-

tern, sondern geheftet vorzulegen und mit breitem Rand zu versehen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben links der Name, das Dekanat und die Pfarrei anzugeben. Das Ordinationsjahr des Verfassers ist anzufügen. Es ist auf Leslichkeit, womöglich mit Maschine geschriebene Schrift zu achten.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 6. 1935 Nr. 8591.)

### Kinder-Landverschickung.

Bezüglich der Verbringung hilfs- und erholungsbedürftiger Kinder aus Groß- und Industriestädten in aufnahmebereite Familien wurde zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt nachstehende Vereinbarung getroffen. Sie ist eine offizielle Ergänzung der für 1935 geltenden Richtlinien für die Jugenderholungspflege, Kinder-Landverschickung, die das Hauptamt für Volkswohlfahrt, Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder neu herausgegeben hat. Die Richtlinien können bezogen werden durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

### Vereinbarung.

1. Die in dem jeweiligen Aufnahmegau zuständige Diözesean-Caritasstelle sammelt die innerhalb des Gaus von den caritativen Organen während der von der Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt bestimmten Werbezeit gewonnenen Familienpflegestellen und leitet diese Zusammenstellung an den Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt weiter. Der Gauamtsleiter meldet die innerhalb des Gaus gewonnenen Familienpflegestellen des Caritasverbandes mit

den Wünschen desselben an die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“.

2. Entsprechend sammelt die in dem jeweiligen Entsendegau zuständige Diözesan-Caritasstelle die von den caritativen Organen zu entsendenden Kinder. Für die sorgfältige Prüfung der Hilfs- und Erholungsbedürftigkeit übernimmt die zuständige Diözesan-Caritasstelle die Gewähr und reicht die entsprechenden Unterlagen hierüber bei dem Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt ein. Der Gauamtsleiter meldet die Kinder, deren Unterbringung der innerhalb des Entsendegaues zuständige Diözesan-Caritasverband übernommen hat, an die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“.

Auf Grund der auf dem Dienstwege eingereichten Meldungen vermittelt der Gauamtsleiter die Versicherungen für die gemeldeten Kinder und leitet die Fahrpreisermäßigungsscheine der zuständigen Diözesan-Caritasstelle zu.

3. Der Deutsche Caritasverband legt bei der Auswahl der Kinder und Pflegestellen und bei der Durchführung der Transporte die Richtlinien der Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder e. V.“ zugrunde. Die Diözesan-Caritasstellen sind bereit, sich mit den Gauamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt (Bezirksmeldestellen) über geeignete Transportverbindungen zu verständigen, wobei sie die erforderlichen Begleitpersonen der durch den Caritasverband unterzubringenden Kinder zur Verfügung stellen.

4. Die Unterbringung von Stadtkindern in Familienpflegestellen auf dem Lande durch den Caritasverband erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung unter eigener Verantwortung und zugleich unter Aufsicht der kirchlichen Behörden.

Berlin / Speyer, 9. April 1935.

Deutscher Caritasverband e. V.  
gez.: Dr. Kreuz.  
Reichsleitung der NSDAP.  
Hauptamt für Volkswohlfahrt:  
gez.: Hilgenfeldt.

\*

Anfragen betr. noch bestehender Unklarheiten werden am besten an die zuständige Diözesan-Caritasstelle oder an das Referat Kinderfürsorge im Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, gerichtet.

Der hochwürdige Pfarrklerus, örtliche Caritasorgane, Gemeindefürsorgern usw. werden in besonderer Weise

aufmerksam gemacht auf die Hauptausgabe der vom Deutschen Caritasverband herausgegebenen „Caritas-Korrespondenz“ (Nr. 6 vom 5. April 1935, Seite 5—8) und auf die im Caritas-Verlag Freiburg erscheinende Zeitschrift „Caritas“ (Märzheft 1935, Seite 84).

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 6. 1935 Nr. 8621.)

### Werk der hl. Kindheit.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß das Generalsekretariat des päpstlichen Werkes der hl. Kindheit i. D. in Aachen (Stephansstr. 35) ein farbiges Plakat mit dem Bilde des göttlichen Jesukindes herausgegeben hat, das die Kinder auf das Werk der hl. Kindheit hinweisen und mit dem Missionsgedanken vertraut machen soll. Die Werbeplakate sind den Pfarrämtern bereits zugegangen, aber vielfach noch nicht an geeigneten Stellen in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen angebracht. Es wolle dies alsbald geschehen.

Ferner hat das Werk eine Taufkarte (Postkartenformat) herstellen lassen, auf der die Mutter ihr neugeborenes Kind zum Werk der hl. Kindheit anmeldet und sich verpflichtet, für das Kind den monatlichen Beitrag von 10 Rpf. zu entrichten und es später zum Gebet für die Heidenmission und Diaspora anzuleiten.

Plakate und Taufkarten sind vom Generalsekretariat in Aachen zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 5. 1935 Nr. 8269.)

### Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Zahlreiche Tatsachen erweisen, daß auch heute noch der Alkoholismus eine Quelle mannigfacher religiös-sittlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Nöten ist. Der Alkoholmißbrauch spielt eine besonders verhängnisvolle Rolle als Ursache zur Unfittlichkeit, zur Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten und zu vielfachen Schädigungen des Familienlebens. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß erst ein Sechstel der katholischen Trinkerfamilien von den katholischen Trinkerfürsorgestellen erfaßt wird. Von über 120 000 katholischen Trinkerfamilien wurden nur 20 000 im Jahre 1933 betreut. In den Trinkerfamilien dürften wohl 500 000 katholische Kinder in ihrer religiös-sittlichen Erziehung gefährdet sein.

Zur wirksamen Bekämpfung dieser Alkoholnot sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Kampf gegen die Alkoholnot ist eine ernste Seelsorgsaufgabe, die zur Zeit dringender ist, da sie in der Vergangenheit vielfach vernachlässigt wurde. Ein eingehenderes Studium dieser für die Seelsorgspraxis so einschneidenden Frage ist notwendig; hierfür wird die Schrift „Christliche Nüchternheit — Eine Wegbereitung des Hl. Geistes“ (Hoheneck-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 68, Puttkamerstraße 19) empfohlen.

In jedem Dekanat ist ein Geistlicher mit der Bearbeitung der Trinkerfürsorge und der alkoholgegnерischen Arbeit zu beauftragen. Dieser arbeitet in Verbindung mit dem Deutschen Caritasverband bzw. dem Kreuzbund, Reichsverband abstinenter Katholiken e. V.; in größeren Orten bzw. in Kreisen, in welchen noch keine katholische Trinkerfürsorgestelle besteht, sorgt dieser Geistliche auch für die Vertretung der katholischen Belange in der alkoholgegnерischen Arbeit bei den zuständigen weltlichen Behörden.

Allen Geistlichen wird empfohlen, in Predigt, Unterricht und Vereinsarbeit die einschlägigen Fragen von Zeit zu Zeit zu behandeln.

2. Die völlige und dauernde Enthaltbarkeit von alkoholischen Getränken ist Voraussetzung für die Rettung und Bewahrung Alkoholkranker und Alkoholgefährdeter. An Orten von 3—4000 Seelen an und darüber sollte eine katholische Trinkerfürsorgestelle und eine für die erfolgreiche Trinkerrettungsarbeit notwendige Kreuzbundsgruppe bestehen. Engste Zusammenarbeit der Trinkerfürsorge mit der örtlichen bzw. pfarrlichen Caritasstelle liegt im Interesse der Sache. Wo eine katholische Trinkerfürsorgestelle noch nicht besteht, möge ein Geistlicher mit der Wahrnehmung der dringendsten trinkerfürsorgерischen und alkoholgegnерischen Arbeiten beauftragt werden.

3. Wo eine Kreuzbundsgruppe bzw. katholische Trinkerfürsorgestelle besteht, ist für die ständige Mitarbeit eines Geistlichen Sorge zutragen. Wenn auch aus verschiedenen Gründen die persönliche Abstinenz dieses mitarbeitenden Geistlichen empfehlenswert, in manchen Fällen auch notwendig ist, so ist doch von der persönlichen Haltung des betreffenden Geistlichen allein die Mitarbeit nicht abhängig zu machen.

Die oft schwere Arbeit der Trinkerrettung, sowie die alkoholgegnерische Arbeit überhaupt, erfordern vom Priester ein gutes Maß an Klugheit, Mut und Entschiedenheit, sowie auch ein gutes Maß an Spezialkenntnissen. Umso nachdrücklicher wird den mit den Sonderarbeiten beauftragten geistlichen Herren die Zusammenarbeit mit der Diözese- und Reichsstelle des Deutschen Caritasver-

bandes (Zentrale des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus) und des Kreuzbundes, Reichsverband abstinenter Katholiken e. V. (Zentrale: Berlin SW. 68, Puttkamerstraße 19, Hoheneck-Zentrale) empfohlen.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 5. 1935 Nr. 8145.)

### Volkswartbund.

Der Volkswartbund, der Verein zur Bekämpfung von Schmutz und Schund, hat folgenden Aufruf erlassen, den wir nachstehend zur Kenntnis bringen:

„Der Wiederaufstieg Deutschlands ist nicht zuletzt durch eine sittliche Erneuerung des Deutschen Volkes bedingt.“

„Die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild muß wegen der besonders daraus erwachsenen Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit unseres Volkes mit größtem Nachdruck betrieben werden.“

Diese beiden Sätze, die zwei verschiedenen Ministerialverordnungen der Reichsregierung im Jahre 1933 entnommen sind, geben treffend Wesensinhalt und Ziel aller Volkswartbundsarbeit wieder. Unbeirrt von allen Tagesmeinungen, unter Vermeidung der für unsere Tätigkeit gleich gefährlichen beiden Extreme, engstirniger Brüderie einerseits und fahrlässiger Laxheit andererseits, haben wir auch im Jahre 1934, getreu den Weisungen unserer Bischöfe und in engster Zusammenarbeit mit den maßgebenden staatlichen Instanzen, wahrste Aufbauarbeit für Kirche und Staat geleistet.

Der Volkswartbund ist und bleibt eine der wichtigsten Abwehrorganisationen der deutschen Katholiken. Erfreulicherweise haben viele Geistliche im verfloßenen Jahr die Arbeit des Volkswartbundes anerkannt. Ueber 500 Angehörige des Klerus, in der Hauptsache aus 10 westlichen Diözesen, sind als tätige Mitglieder beigetreten. Jeder Geistliche, der die Wichtigkeit unserer Arbeit einsieht, müßte eigentlich den geringen Mitgliedsbeitrag von 2 RM aufbringen, um dem Volkswartbund die Grundlage für seinen geistigen Abwehrkampf liefern zu helfen.

Der Volkswartbund besitzt heute noch Stützpunkte in 76 deutschen Städten. Er ist ständig bemüht, sich weitere Posten in anderen Groß- und Mittelstädten zu schaffen.

Bei der Zentrale des Volkswartbundes sind im ganzen 289 Anzeigen eingelaufen, die vielerlei Mißstände auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit betrafen. Der Volkswartbund stand in der Berichtszeit in engster Ver-

bindung mit der Deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin (Polunbi). Wir konnten an diese mit großen Vollmachten ausgestattete und international bekannte Behörde auch im letzten Jahr rund 40 Bücher, Schriften und Prospekte einsenden, die alle noch den Charakter der früheren sattem bekannten Schmutzliteratur trugen.

Die Schmutzliteratur ist erfreulicherweise nur noch stellenweise vorhanden; dafür blüht aber leider Gottes immer noch die Herstellung und der Vertrieb der sogenannten Schundliteratur, vor allem der berühmten Schundheftserien. Der Volkswartbund hat es sich zur Aufgabe gestellt, besonders mit diesen Serien aufzuräumen. Er marschiert bei der Bekämpfung der Schundliteratur weit aus an der Spitze aller ähnlich gerichteten Organisationen, ja, er hat fast 90 Prozent aller in den letzten Jahren auf die Schmutzliste gekommenen Bücher zur Anzeige gebracht. Von den bisher auf der Schmutzliste stehenden 260 Schriften sind 96, also weit über ein Drittel, seit Bestehen des Gesetzes durch den Volkswartbund eingereicht worden.

Das Schund- und Schmutzgesetz vom 18. Dezember 1926 ist durch die Reichsregierung am 31. März 1935 außer Kraft gesetzt worden. Irgendwelche endgültigen Bestimmungen über eine Neuregelung des Schundkampfes sind noch nicht getroffen worden.

Der Verband hat sich mit der Verfolgung von Einzeldelikten auf diesem Gebiete nicht begnügt, sondern sich auch bemüht, das eingegangene Material zu sammeln und den zuständigen Stellen zur Gewinnung eines besseren Ueberblicks über die gesamte Situation auf dem Gebiete der öffentlichen Unsitlichkeit in Deutschland zuzuleiten. Wir haben insgesamt 11 Eingaben an die zuständigen Ministerien und andere führende Stellen eingereicht.

Was die Bekämpfung der weiblichen Prostitution angeht, so haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß die in manchen Städten wieder eingeführte Bordellierung und Kasernierung grundsätzlich abzulehnen sei, weil sie einmal gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Jahre 1927 verstößt und andererseits die Prostitution zu einer vom Staat, wenn nicht gerade anerkannten, so doch geduldeten und regulierten Einrichtung macht. Es wäre zu begrüßen, wenn gerade auf diesem Gebiete möglichst bald einheitliche Richtlinien für das ganze Reich geschaffen würden.

Dem Homosexualismus rücken die Polizeibehörden und erfreulicherweise auch jetzt die Gerichte sehr energisch zu Leibe.

Ein trübes Kapitel auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit bildete immer schon die Propaganda für Anti-

konzeptionsmittel. Zwar ist die offene Reklame für diese Artikel in Schaufenstern und dergleichen unterbunden; dafür gibt es aber in Deutschland heute etwa 12 große Versandfirmen, die unter dem Deckmantel der Verbreitung von Schutzmitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten auch immer wieder Mittel zur Verhütung der Empfängnis anpreisen und absetzen. Wir haben begründete Hoffnung, daß die zuständigen Behörden möglichst bald diesen gewissenlosen Geschäftemachern ein Ende machen werden.

Hier und da merken wir auch wieder ein Aufklackern der Ideen, die sich mit der „Nacktkulturbewegung“ befassen. Man hat der Sache heute einen anderen Namen gegeben und kennzeichnet sie als „Freitörperkultur“. Eine ziemlich weit verbreitete Zeitschrift sorgt für das Bekanntwerden dieser Ideen in weiten Volkskreisen. Auch hier sind auf unsere Vorstellungen hin energische Maßnahmen von seiten der zuständigen Stellen angekündigt.

Noch ein Wort über die auch im letzten Sommer wieder zahlreich beklagten Unsitzen im öffentlichen Badewesen. Für alle geschaffenen gemeinsamen Badegelegenheiten für die beiden Geschlechter, ob sie von behördlicher oder privater Seite eingerichtet sind, müssen wir im Interesse eines gesunden starken Volkstums auf die strenge Einhaltung der Vorschriften dringen, die schon seit langem bei öffentlichen Badegelegenheiten in Geltung waren: 1. Ausreichende, energische Aufsicht, 2. getrennte An- und Auskleidemöglichkeiten, 3. das Verbot des Betretens von Restaurationsräumen und das Lagern an öffentlichen Wegen in Badekleidung ohne Bademantel.

Die im Volkswartbund organisierte und von den Bischöfen anerkannte katholische Sittlichkeitsbewegung stellt selbstverständlich auch heute den Behörden ihre Kräfte und ihre reichen Erfahrungen bei allen Bestrebungen zur Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit zur Verfügung. Der Volkswartbund will gerne das Seine dazu beitragen, daß christliche deutsche Sitte rein und unverlezt im öffentlichen Leben herrsche, zum Besten des deutschen Volkes. Er bittet die Geistlichkeit um regste Mitarbeit bei der Verwirklichung seiner hohen Ziele.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 5. 1935 Nr. 7860).

Allgemeine Kirchenkollekt.

Wir haben in der Anlage zu unserem Amtsblatt Nr. 12 vom 29. April l. J. die Uebersicht über die im Jahr 1934 eingegangenen Kollektengelder und Vereinsbeiträge

bekannt gegeben. Daraus ist ersichtlich, daß viele Pfarreien die amtlich vorgeschriebenen allgemeinen Kirchenkollekten mit großer Gewissenhaftigkeit und trotz der Not der Zeit mit lobenswertem Erfolg veranstaltet haben. Die Uebersicht zeigt aber auch, daß in vielen Pfarreien die vorgeschriebenen Kollekten nicht mit der nötigen Sorgfalt und teilweise mit ganz ungenügenden Ergebnissen durchgeführt wurden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, mit allem Nachdruck folgendes anzuordnen:

1. Alle Pfarrämter, in deren Pfarreien letztes Jahr nach Ausweis der Uebersicht die eine oder andere Kollekte nicht abgehalten wurde, sind verpflichtet, diese Kollekten in irgend einer Form nachzuholen oder unter Angabe der Gründe der Unterlassung nachträglich um Befreiung von dieser Verpflichtung nachzusuchen.

2. Alle amtlich vorgeschriebenen Kollekten sind in Zukunft den Gläubigen in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihrer Mildtätigkeit wärmstens zu empfehlen.

3. Die Kollekten sind am Tage ihrer Durchführung in allen Sonntagsgottesdiensten so abzuhalten, daß die Gläubigen durch die Klingelbeutelträger oder die Sammler an den Kirchentüren oder auf andere geeignete Weise persönlich zur Leistung einer Gabe angerufen werden.

4. Die Ergebnisse sämtlicher Kollekten sind an die Erzö. Kollektur, hier, alsbald nach der Abhaltung einzusenden. Sollen örtliche Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden, so kann dies durch ein Gesuch hierher beantragt werden.

Nach Vorlage der diesjährigen Kollektenübersicht werden wir jeden einzelnen Fall, der zu Beanstandung Anlaß gibt, einer eigenen Prüfung unterziehen.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 20. 5. 1935 Nr. 7112.)

### Seelsorge der Konvertiten.

Der Vorstand des Winfriedbundes hat schon öfters den Gedanken erwogen, ein Heim einzurichten, das Suchenden und Konvertiten Unterkunft und vor allem geistliche Führung bieten könnte.

Nunmehr ist es gelungen, eine bereits bestehende Einrichtung diesem Zwecke dienstbar zu machen. In der dem Grafen von Tattenbach gehörigen Pension „Mazensruh“ bei Immenstadt / Allgäu werden vom Winfriedbund aus einige Zimmer für Konvertiten und Suchende freigehalten. Dieses Haus, in dem ein Geistlicher wohnt, der die reli-

giöse Betreuung der Konvertiten übernimmt, ist für den genannten Zweck sehr geeignet. Es liegt nahe der Schnellzugstation (4 Minuten) und doch sehr ruhig in einem großen Park, sodaß es den Gästen einen der seelischen Einkehr dienenden und zugleich angenehmen Aufenthalt bietet.

Die Herren Geistlichen werden höflichst gebeten, dieses Unternehmen des Winfriedbundes tatkräftig zu unterstützen und Konvertiten und Suchende auf dieses Heim aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 5. 1935 Nr. 8132.)

### Erhaltung alter Schmiedearbeiten.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß bisweilen alte Schmiedearbeiten wie Gitter, Grabkreuze u. ä. an Handwerker verkauft und zu anderen Geräten umgearbeitet werden. Dadurch gehen oft wertvolle Arbeiten alten Kunsthandwerks unwiederbringlich verloren. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, ihren Einfluß geltend zu machen, daß alle irgendwie wertvollen Stücke in ein Museum (Heimatmuseum oder Diözesanmuseum) abgeführt werden, um sie auf diese Weise der Nachwelt zu erhalten. Soweit solche Gegenstände in kirchlichem Besitz sich befinden, verweisen wir auf unsere Verordnung vom 30. Oktober 1934 über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg, Abschnitt C (Amtsblatt 1934, S. 278 f.).

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 5. 1935 Nr. 6144.)

### Blindenbücherei.

Die Zentrale des Borromäusvereins in Bonn unterhält eine Blindenbücherei, die über 1800 Bände zählt. Die Ausleihe ist vollständig unentgeltlich, der Leser hat lediglich das Rückporto zu tragen. Ein Katalog in Punkt-schrift kann zum Preis von 40 Pfennig bezogen werden.

Wir ersuchen die Pfarrämter, die Blinden auf diese wertvolle Gelegenheit der Bücherleihe aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 11. 5. 1935 Nr. 7336.)

**Vertrieb von Leuchtkreuzen und Statuen.**

Eine sog. St. Sebastian-Kunstanstalt in Aöln, die jedoch keinerlei kirchlichen Charakter hat, vertreibt durch Reisende Leuchtkreuzen und Heiligenstatuen. Die Kunstanstalt gibt dabei das Versprechen, daß die Käufer der Gegenstände Anteil haben an hl. Messen, die für die Käufer gelesen werden. Die Leuchtkreuzen widersprechen durchaus dem religiösen Empfinden des Katholiken. Das Versprechen hinsichtlich der hl. Messen ist eine kirchlich zu verwerfende Verquickung von Religion und privaten Geschäften. Die Gläubigen mögen gewarnt werden, solche Gegenstände unter diesen Versprechungen zu erwerben.

Freiburg i. Br., den 11. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 5. 1935 Nr. 8128.)

**Totengedenktage.**

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unterm 22. Februar 1935 folgenden Erlaß herausgegeben, den wir nachstehend bekannt geben:

„Da vielfach Unklarheit über den Charakter der verschiedenen Totengedenktage besteht, bestimme ich auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichswehrminister:

1. Totensonntag und Allerseelen sind allgemein kirchliche Gedenktage des Volkes. Alle Anordnungen und Beteiligungen sowie Kranzniederlegungen von öffentlichen Stellen und Verbänden haben sich in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Rahmen einzufügen.

Im übrigen gelten diese Tage des Gedenkens an die Toten in der Hauptsache für den einzelnen und für die Familie.

2. Der Heldengedenktag am Sonntag Reminiscece ist der allgemeine Gedenktag für die Gefallenen des Weltkrieges. Die Ordnung des Tages wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Gemeinschaft mit der Wehrmacht bestimmt. Veranstaltungen werden von den Standortältesten der Wehrmacht geleitet.

3. Der 9. November ist der Gedenktag für die Toten der nationalsozialistischen Bewegung. Seine Ausgestaltung liegt in den Händen der Partei.“

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 5. 1935 Nr. 8228.)

**Frift für die Beendigung der Arbeiten auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1933.**

Der Herr Reichsarbeitsminister hat unterm 15. März l. Js. folgende Entschlieöung getroffen:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß die in meinem Erlaß vom 29. Mai 1934 — IV a 6345/34 — auf den 31. März 1935 festgesetzte Frift für die Beendigung der Arbeiten, für die auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten N. G. oder durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt Darlehen oder Zuschüsse bewilligt worden sind, im Einzelfall auf Antrag der Träger bis zum 31. März 1936 verlängert wird.

Freiburg i. Br., den 28. Mai 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 6. 6. 1935 Nr. 8212.)

**Nichtanwendung des Sterilisationsgesetzes.**

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts in S. vom 4. Oktober 1934:

**Beschluß.**

In der Erbgesundheitsfache betr. die Anna M. aus B., geboren am 25. März 1899 zu F., hat auf die Beschwerde der Anna M. gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes in B. vom 20. Juni 1934 das Erbgesundheitsobergericht in S. in seiner Sitzung am 4. Oktober 1934, an der teilgenommen haben . . . beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird abgeändert: Der Antrag auf Unfruchtbarmachung der Anna M. wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

Auf den eigenen Antrag der Anna M. und den Antrag des zuständigen Kreisarztes hat das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung der Anna M. wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet.

Gegen den Beschluß hat die M. ordnungsmäßig Beschwerde eingelegt.

Soweit die M. selbst den Antrag auf ihre Unfruchtbarmachung gestellt hat, ist dieser Antrag durch die Einlegung der Beschwerde als zurückgenommen anzusehen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes). Es besteht jedoch weiter der Antrag des Kreisarztes, auf Grund dessen das Verfahren zu Ende geführt werden kann.

Mit dem Erbgesundheitsgericht ist auf Grund des

Gutachtens des Kreisarztes und auch auf Grund des von der Anna M. gewonnenen Eindrucks unbedenklich anzunehmen, daß sie an angeborenem Schwachsinn leidet. Sie ist also als erbkrank im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 anzusehen.

Das Erbgesundheitsobergericht glaubte gleichwohl, von der Anwendung des Gesetzes auf sie absehen zu sollen. Wie schon in dem Beschluß vom 28. Juni 1934 in der Sache betr. K. ausgeführt ist, braucht nicht in jedem Fall, wo ein an sich Fortpflanzungsfähiger an einer Erbkrankheit leidet, die Unfruchtbarmachung angeordnet zu werden. Vielmehr kann in dem Falle, wo eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Fortpflanzung unterbleibt, von der Anwendung des Gesetzes abgesehen werden. In Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 ist bereits bezügl. der Antragstellung der Ausnahmefall vorgesehen, daß der Erbkranke sich dauernd in einer geschlossenen Anstalt befindet, die Gewähr dafür bietet, daß eine Fortpflanzung nicht stattfindet. Es sind aber auch solche Fälle ohne Anstaltsverwahrung denkbar, in denen die gleiche Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung gegeben ist. Kann dieses nach den ganzen Umständen mit Sicherheit angenommen werden, dann ist es gerechtfertigt, von der Anwendung des Gesetzes abzugehen. Es wird auf Gütt-Rüdin-Ruttke S. 84 verwiesen. Diese Prüfung hat allerdings, wie schon in dem eingangs erwähnten Beschluß betont ist, mit ganz besonderer Sorgfalt zu erfolgen, damit der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt wird.

Auch bei Beachtung dieses Gesichtspunktes kann in vorliegendem Falle bei der M. die Gefahr der Fortpflanzung verneint werden. Die M. hat bisher ein sehr eingezogenes Leben geführt, das sich im wesentlichen zwischen dem elterlichen Hause und kirchlichen Vereinen bewegte, und jeden Umgang mit dem anderen Geschlecht vermieden. Der zuständige Pfarrer bescheinigt, daß sie ein sehr gestittetes, auf dem Religiösen fundiertes Leben geführt hat; das sei auch in Zukunft mit Sicherheit zu erwarten. Das Erbgesundheitsobergericht gewann auch nach dem persönlichen Eindruck von ihr die Ueberzeugung, daß sie auch in Zukunft jeden Geschlechtsverkehr meiden wird, nachdem sie bis zu ihrem 35. Lebensjahr keinerlei Umgang mit dem anderen Geschlecht gehabt hat. Ist danach eine Fortpflanzung der Anna M. nicht zu erwarten, so erscheint ihre Unfruchtbarmachung unnötig und überflüssig. Danach ist es gerechtfertigt, hier von der Anwendung des Gesetzes abzugehen.

Es war daher unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Beschwerde stattzugeben und ihre Unfruchtbarmachung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 6. 1935 Nr. 8821).

Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum amtlichen Gebrauch von Rosenbergs „Mythus“ in Schulungskursen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln veröffentlicht in dem Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Stück 12 (S. 113) eine Bekanntmachung vom 23. Mai 1935, die wir nachstehend den Geistlichen zur Kenntnis bringen:

„Einladungen bezw. Berufungen zu nationalpolitischen Lehrgängen für Lehrer lag ein Merkblatt bei, in dem den Teilnehmern empfohlen wurde, auch Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts als ein grundlegendes Werk des Nationalsozialismus mitzubringen.

Auf unsere Beschwerde vom 25. April d. Js. erhielten wir vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unter dem 14. Mai d. Js. — Gen. Nr. 931 — folgende Antwort:

„Erst durch Ihr gefälliges Schreiben ist es zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Leiterin eines für Lehrerinnen bestimmten nationalpolitischen Lehrgangs ein Merkblatt versandt hat, das den Teilnehmerinnen empfiehlt, für die weltanschauliche Schulung u. a. Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts mitzubringen.

Ich habe außerdem festgestellt, daß auch ein Hilfsarbeiter in meiner Schulabteilung auf Witten derselben Lehrgangleiterin, ohne die verantwortliche Stelle zu befragen, dasselbe Merkblatt den amtlichen Einberufungsschreibern zu dem 2. Lehrerinnenlehrgang dieses Jahres beigelegt hat.

Ich stehe nicht an, das Verhalten der Lehrgangleiterin wie des Hilfsarbeiters zu mißbilligen. Ich habe das Erforderliche veranlaßt.“

Vorstehende Antwort geben wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bekannt.“

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester - Exerzitien

im Kloster Heiligenbrunn, Oberamt Oberndorf, vom 19. bis 23. August und vom 26. bis 30. August.

### Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Karl Kuenz zum Kammerer des Kapitels Breisach wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Joseph Bierneisel zum Definitor des Kapitels Krautheim wurde kirchenobrigkeitlich genehmigt.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Hermann Bikel auf die Pfarrei Weiher und des Pfarrers Anton Kopper auf die Pfarrei Urberg mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

### Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

12. Mai: Theodor Koch, Pfarrverweser in Stetten bei Engen, auf diese Pfarrei.  
 12. " Franz Stattelmann, Pfarrverweser in Plankstadt, auf diese Pfarrei.  
 12. " Alexander Lambert Waidele, Pfarrverweser in Rickenbach, auf diese Pfarrei.  
 12. " Arnold Wiederkehr, Spiritual im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., auf die Pfarrei Eschbach, Def. Breisach.  
 19. " August Bischoff, Pfarrer in Wimbuch, auf die Pfarrei Dossenheim.  
 19. " Joseph Grau, Pfarrverweser in Steinmauern, auf diese Pfarrei.  
 19. " Dr. Edmund Fehle, Pfarrer in Steißlingen, auf die Pfarrei Achern.  
 19. " Johann Nepomuk Mayer, Präfekt am Gymnasialkonvikt in Sigmaringen, auf die Pfarrei Empfingen.  
 20. " Friedrich Feederle, Pfarrverweser in Kreenheinstetten, auf diese Pfarrei.  
 26. " Ignaz Scheuermann, Pfarrkurat in Eppelheim, auf die Pfarrei Rauenberg, Def. Tauberbischofsheim.

### Versetzungen.

9. Mai: Rudolf Adler, bisher beurlaubt, als Vikar nach Heidelberg, St. Bonifaz.  
 9. " Adolf Friedrich, Vikar in Herbolzheim i. B., als Sekretär nach Freiburg i. Br., Erzb. Ordinariat.  
 9. " Friedrich Hemmer, Vikar in Wertheim, i. g. E. nach Aglasterhausen.  
 9. " Joseph Krämer, Vikar in Heidelberg, St. Bonifaz, als Kaplaneiverweser nach Krautheim.  
 9. " Hans Speidel, Vikar in Sigmaringen, als Präfekt an das Gymnasialkonvikt daselbst.  
 9. " Leopold Walter, Pfarrer mit Absenz von Herten, Pfarrverweser in Achern, i. g. E. nach Steißlingen.  
 15. " Anton Koch, Pfarrverweser in Brombach, als Pfarrkurat nach Eppelheim.  
 15. " Dr. Hermann Schäufler, Vikar in Elzach, als Religionslehrer nach Mannheim, Handelschule I.  
 16. " Adolf Kunzelmann, Vikar in Ziegelhausen, als Pfarrverweser nach Hüg.  
 16. " Eugen Sauer, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Elzach.  
 16. " Hermann Stiefvater, Vikar in Möggenschwiel, i. g. E. nach Ziegelhausen.  
 16. " Ernst Wetterer, Pfarrer in Hüg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Möggenschwiel.  
 21. " Paul Gröner, bisher beurlaubt, als Vikar nach Langenenslingen.  
 24. " Wilhelm Weber, bisher beurlaubt, als Vikar nach Rotenfels.  
 28. " Artur Weber, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Plankstadt.  
 29. " Friedrich Morgentaler, Vikar in Badenlichtental, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.

### Sterbfälle.

1. Juni: Emil Droll, Stadtpfarrer in Heidelberg-Rohrbach.  
 4. " Leopold Honikel, Pfarrer in Rühbrunn, † im Krankenhaus in Tauberbischofsheim.

R. I. P.

